

# **Statuten**

## **des Quartiervereins St. Mangen**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Artikel 1**

Unter dem Namen "Quartierverein St. Mangen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.

#### **Artikel 2**

Der Quartierverein St. Mangen bezweckt

- die Wahrung und Förderung der Interessen des Quartiers, seiner Bewohnerinnen, Bewohner und Gewerbetreibenden;
- die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier;
- die Förderung und Pflege der Kontakte zwischen den Personen, die im Quartier leben und arbeiten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **Artikel 3**

Das Einzugsgebiet des Quartiervereins St. Mangen wird durch folgende Strassen und Gassen begrenzt: Torstrasse (nur Westseite) – Unterer Graben (nur Südseite) – Kirchgasse (Häuser 14 - 17) – Magnihalden – Goliathgasse – Bohl.

Sollte die Gassengesellschaft Altstadt Nordwest sich auflösen oder dauernd inaktiv werden, so erweitert der Quartierverein St. Mangen sein Einzugsgebiet entsprechend. Es umfasst dann das gesamte Geviert Torstrasse – Unterer Graben – Marktplatz – Bohl.

## **II. Finanzielle Mittel**

### **Artikel 4**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erlösen aus dem Quartierflohmarkt und anderen Aktivitäten
- c) speziellen Interessebeiträgen
- d) Zuwendungen und Spenden
- e) anderen Einnahmen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Artikel 5**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Quartier wohnen, arbeiten, eine Liegenschaft besitzen oder ihm sonst verbunden sind. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

### **Artikel 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung einer juristischen Person.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung getroffen wird. Mitglieder, die den Jahresbeitrag zweimal nacheinander nicht bezahlt haben, können vom Vorstand ohne weitere Förmlichkeit aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### **Artikel 7**

Mitglieder, die sich um den Quartierverein speziell verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Artikel 8**

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**IV. Organisation****Artikel 9**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

**A. Vereinsversammlung****Artikel 10**

Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen. Die schriftliche Einladung ist mindestens 10 Tage im voraus zu verschicken. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sind ebenfalls auf die Traktandenliste zu setzen. Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Versammlung zu besprechen. Eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Versammlung zulässig.

**Artikel 11**

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung hat der Präsident bzw. die Präsidentin, ersatzweise ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Beschlüsse enthält.

**Artikel 12**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- b) Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung

- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschlussfassung über angefochtene Vereinsausschlüsse
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Änderungen der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

### **Artikel 13**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 14**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung kann einen Präsidenten oder eine Präsidentin wählen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden und an diese einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Ausschüsse stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

### **Artikel 15**

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand bestimmt, wer für den Verein zeichnungsberechtigt ist.

### **Artikel 16**

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse enthält.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 17**

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Auch juristische Personen sind wählbar.

#### **Artikel 18**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

### **V. Auflösung des Vereins**

#### **Artikel 19**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Artikel 20**

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 21**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

#### **Artikel 22**

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung vom 29. März 2010 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, den 29. März 2010

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Fredi Brändle

Christoph Züllig